

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 464/13 B

L 8 AS 566/12 (Bayerisches LSG)
S 46 AS 1340/11 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
21. November 2013 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.1. bis 2.10.2010. Das SG München hat seine Klage abgewiesen (*Urteil vom 31.5.2012*). Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Bayerische LSG zurückgewiesen (*Urteil vom 21.11.2013*). Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 29.11.2013 zugestellten, Urteil mit einem am 20.12.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt, diese aber nicht innerhalb der bis zum 29.1.2014 laufenden Frist begründet. Die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schriftsatz vom 27.12.2013 mitgeteilt, dass sie den Beschwerdeführer nicht mehr vertreten. Mit einem am 29.1.2014 durch Telefax beim BSG eingegangenen, von ihm selbst verfassten Schreiben vom selben Tag hat der Kläger die Bewilligung von PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtige Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es, weil die Frist zur Begründung der Beschwerde verstrichen ist und dem Kläger wegen Versäumung dieser Frist nach Aktenlage auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könnte; denn die Begründungsfrist ist nicht unverschuldet verstrichen. Ein Beschwerdeführer, der bereits zur Einlegung der Beschwerde die Gewährung von PKH beantragt, ist im Falle des Unvermögens zur Bestreitung der Kosten der Prozessführung nach ständiger Rechtsprechung des BSG nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert, wenn er innerhalb dieser Frist nicht nur das PKH-Gesuch, sondern auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 - BGBl I 3022) eingebracht (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 S 1; SozR 1750 § 117 Nr 3 S 3; SozR 1750 § 117 Nr 4 S 7). Nichts anderes kann gelten, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - zwar fristgerecht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist, PKH aber zur Begründung der Beschwerde beantragt worden ist. In diesem Falle muss der Beschwerdeführer die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abgegebene Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der Begründungsfrist einreichen, sofern er daran nicht ebenfalls ohne Verschulden gehindert gewesen ist (BSG Beschluss vom 5.2.2010 - B 2 U 287/09 B - mwN).
- 3 Nur dann hätte der Kläger - wie erforderlich (vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 8) - alles in seinen Kräften Stehende innerhalb der laufenden Beschwerdebegründungsfrist getan, um die Voraussetzungen für eine spätere Wiedereinsetzung wegen Versäumung dieser Frist zu schaffen. Den Vordruck über die persönlichen und



wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Kläger jedoch nicht eingereicht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass er hieran unverschuldet verhindert war.

- 4 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig (§ 169 SGG); sie ist nicht innerhalb der nach § 160a Abs 2 S 1 SGG bis zum 29.1.2014 laufenden verlängerten Frist begründet worden. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)